

8. 1. Ist bei der Klage eines Volksschullehrers gegen den Preussischen Staat auf Feststellung einer anderen Berechnung seines Ruhegehaltsfähigen Dienstentommens ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung eines Rechtsverhältnisses anzuerkennen?

2. Muß eine solche Klage gegen den Preussischen Staat oder gegen die Landesschulkasse gerichtet werden?

RPD. § 256. Preuß. Ges. betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 Art. I. §§ 14, 15. Preuß. Volksschullehrer-Dienst-

einkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/18. Februar 1925 §§ 33 ffg., 36, 39. Preuß. Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 §§ 34 ffg., 39.

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1930 i. S. U. (R.) w. Preuß. Staat (Besl.). III 291/29.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. Januar 1929 III 292/28 (RGZ. Bd. 123 S. 191). Nachdem durch dieses Urteil die Abweisung der Klage wegen Nichteinhaltung der Klagefrist für ungerechtfertigt erklärt worden war, hat nunmehr das Berufungsgericht, an das die Sache zur Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wurde, das auf Feststellung einer anderweitigen Berechnung des Ruhegehaltsfähigen Dienstalters des Klägers gerichtete Begehren daran scheitern lassen, daß es die Voraussetzungen der Feststellungsfrage nach § 256 ZPO. verneint hat. Gegen dieses Urteil hat der Kläger erneut Revision eingelegt, die wiederum Erfolg hatte.

Gründe:

Zur Begründung der wiederholt ausgesprochenen Klageabweisung nimmt das Berufungsgericht zunächst auf die in seinem ersten Urteil nur hilfsweise angeführten sachlichrechtlichen Gründe Bezug, die das Revisionsgericht im früheren Verfahren nicht beachten konnte, weil die Abweisung der Klage damals rechtlich als eine Abweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs anzusehen war. Diese Begründung ging dahin, daß das Interesse des Klägers an der von ihm gewünschten Feststellung gegenüber dem Staat zu verneinen sei. Dem Kläger sei es zweifellos um eine Erhöhung seines Ruhegehalts zu tun. Es stehe nichts im Wege, diesen Anspruch im Wege der Leistungsklage gegen die hierfür zuständige Landes-Schulkasse zu verfolgen, die keine Staatskasse sei, sondern eine Vereinigung der Schulverbände zur gemeinsamen Aufbringung des Lehrerdienstseinkommens. Aus besonderen Gründen sei zwar die Feststellungsfrage ausnahmsweise auch da zugelassen, wo die Leistungsklage möglich ist, z. B. dann, wenn die Feststellungsfrage weiter reiche oder wenn sie sich gegen Staatsbehörden richte, bei denen kein neuer Streit wegen der Vollstreckung zu besorgen sei. Im vorliegenden Falle bleibe aber zu beachten, daß das Urteil grundsätzlich nur für und gegen die Parteien

des Prozesses wirke und daß der Staat und die Landeschulkasse verschiedene Rechtspersönlichkeiten seien.

Das jetzt angefochtene Urteil fügt folgende Erwägungen bei: Das ruhegehaltstfähige Dienstalter sei für den Kläger nur insoweit von Interesse, als es die Höhe des Ruhegehalts bestimme. Die Feststellungsklage diene also der Vorbereitung des später zu erhebenden Anspruchs auf eine höhere Pension. Für diesen Zweck sei im vorliegenden Falle die Feststellungsklage „ungeeignet“, weil der demnächst zu erhebende Leistungsanspruch gegen die Landeschulkasse zu richten sei und diese als Vereinigung der Schulverbände zur gemeinsamen Aufbringung des Lehrerdienst Einkommens ein anderes Rechtsobjekt als der verklagte Staat sei, sodaß das Feststellungsurteil nicht gegen die Landeschulkasse wirken könne. Die Feststellungsklage gegen den Staat sei aber auch deshalb „entbehrlich“, weil das Gericht, das mit der Klage auf Zahlung des höheren Ruhegehalts befaßt werde, auch über das dem Kläger zukommende pensionsfähige Dienstalter befinden könne. Nicht heizupflichten sei der Ansicht des Klägers, daß er, weil das Ruhegehaltstalters nicht durch die Landeschulkasse festgesetzt werde, zu diesem Zweck zunächst die Feststellungsklage gegen den Staat erheben müsse.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist nicht zweifelhaft zu entnehmen, ob der Vorderrichter lediglich das Vorhandensein der Voraussetzungen für eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO. verneint oder ob er auch die Passivlegitimation des verklagten Staats gegenüber der erhobenen Feststellungsklage nicht für gegeben erachtet. Welcher Sinn indes der Begründung des angefochtenen Urteils auch heizulegen sein möge, sie ist nicht geeignet, die wiederholte Klageabweisung zu tragen.

Was zunächst die Zulässigkeit der Feststellungsklage im vorliegenden Falle betrifft, so hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Interesse an alsbaldiger Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses in der Regel dann nicht anerkannt, wenn der Leistungsanspruch selbst sofort geltend gemacht werden kann. Jedoch wurde eine Reihe von wichtigen Ausnahmen von diesem Grundsatz aufgestellt. Daraus ist das Bestreben erkennbar, bei Auslegung des § 256 ZPO. (und des früheren § 231 daf.) nicht am buchstäblichen Sinne der Gesetzesworte zu haften, sondern sie im Interesse der Feststellungskläger weit und frei auszulegen und

dadurch nach Möglichkeit die Rechtsnachteile abzuwenden, die den Rechtsuchenden bei formalistischer Anwendung dieser Vorschrift drohen würden. So hat die Rechtsprechung ein rechtliches Interesse, auf Feststellung des Bestehens eines Rechts zu klagen, schon dadurch als genügend begründet angesehen, daß der Prozeßgegner das beanspruchte Recht bestritten hat (RGZ. Bd. 86 S. 377, Bd. 109 S. 353; JW. 1911 S. 976 Nr. 8 und die in diesen Urteilen weiter in Bezug genommenen Entscheidungen). Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung trotz Möglichkeit der Erhebung einer Leistungsfrage wird aber namentlich dann für vorliegend erachtet, wenn zu erwarten ist, daß ein Dritter, insbesondere eine Behörde, die Entscheidung auch ohne den Zwang der Rechtskraft anerkennen und zum Anlaß von Maßnahmen nehmen werde, die im Interesse des Feststellungsklägers liegen (RGZ. Bd. 92 S. 8 und S. 378, Bd. 106 S. 49, Bd. 119 S. 359; JW. 1911 S. 815 Nr. 26; vgl. auch RGZ. Bd. 70 S. 374, Bd. 113 S. 412). In besonderem Maße sind diese Grundsätze wohlwollender Auslegung des § 256 ZPO. dann zur Anwendung gelangt, wenn dem Beamten als Feststellungskläger das Reich, der Staat oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts als Prozeßpartei gegenüber stand. So bei der Klage eines noch im Dienste befindlichen Beamten, der einen Betriebsunfall erlitten zu haben behauptete, auf Feststellung seines Anspruchs auf eine Unfallpension, falls er künftig infolge des Unfalls dienst- oder erwerbsunfähig werden sollte (RGZ. Bd. 86 S. 374). Ebenso bereits in RGZ. Bd. 59 S. 163 bei der Klage eines noch aktiven Kommunalbeamten auf Feststellung seines Ruhegehaltsanspruchs für den Fall seiner etwaigen Versetzung in den Ruhestand. Weiter hat das Reichsgericht die Klage eines Beamten auf Feststellung, daß seinen etwaigen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zustehe, für zulässig erklärt (JW. 1899 S. 827 Nr. 6), und endlich hat der erkennende Senat einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten die Befugnis zugesprochen, auf Feststellung des Bestehens eines Anspruchs auf Gehalt zu klagen, obwohl ihm ziffermäßig der verlangte Betrag als Wartegeld und als Vergütung für weitere Dienstleistung gewährt wurde (RGZ. Bd. 122 S. 118; vgl. auch WarnRspr. 1915 Nr. 76).

Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den zur Entscheidung

stehenden Fall kann die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsfrage keinem Zweifel unterliegen. Dem Bedenken des Berufungsgerichts, daß ein den Feststellungsanspruch anerkennendes Urteil nur unter den Prozeßparteien wirke, der Staat und die Landesschulkasse aber verschiedene Rechtspersönlichkeiten seien, sodaß das Feststellungsurteil die Landesschulkasse nicht binden könnte, ist folgendes entgegen zu halten: Es ist allerdings richtig, daß der Staat und die Landesschulkasse verschiedene Rechtssubjekte sind, und daß die Landesschulkasse eine besonders geartete Rechtsstellung einnimmt (Urt. des erf. Senats vom 17. März 1925 III 88/24, abgedr. JW. 1925 S. 1615 Nr. 4; ferner RGZ. Bd. 113 S. 178). Nach §§ 33ffg. des Gesetzes betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Dienst-Einkommengesetz [VDG.] vom 17. Dezember 1920 (GS. S. 623) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1925 (GS. S. 17) sind die Klagen der Volksschullehrer gegen die Landesschulkasse zu richten. Dies bezieht sich jedoch, wie § 39 in Verb. mit § 36 VDG. ergibt, lediglich auf Klagen, mit welchen ein Leistungsanspruch geltend gemacht wird. Mit der Festsetzung und Berechnungsweise der Ruhegehaltsansprüche ist die Landesschulkasse nicht befaßt. Nach der schon im früheren Revisionsurteil im Wortlaut mitgeteilten Vorschrift des Art. I § 14 des preuß. Gesetzes betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 entscheidet vielmehr die Schulaufsichtsbehörde darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht. Daraus ergibt sich, daß diese Behörde ausschließlich darüber zu befinden hat, ob und in welchem Umfang Beschäftigungszeiten des Klägers auf seine Ruhegehaltssfähige Dienstzeit anzurechnen sind, und daß die Landesschulkasse insofern nur ein ausführendes Organ für die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde bildet, in der Hauptsache nur eine Zahlstelle. Bei der überragenden Stellung, die hiernach der Schulaufsichtsbehörde gegenüber der Landesschulkasse zukommt, kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die letztere ein gegen den Preussischen Staat erwirktes obsiegendes Feststellungsurteil in dem vom Kläger erstrebten Sinne ohne weiteres anerkennen würde und müßte. Wenn in dem schon angezogenen Urteil des erkennenden Senats in JW. 1911 S. 815 Nr. 26 als Erwägungsgrund für die Zulässigkeit der Feststellungsfrage angeführt wird, daß die Parteien

zwei derselben Aufsicht unterstehende öffentlichrechtliche Verbände seien und daß daher angenommen werden müsse, die Feststellungs-klage werde voraussichtlich annähernd das gleiche Ergebnis haben wie die Leistungs-klage, so muß dies in noch höherem Maße da gelten, wo der verklagte Staat als oberste Schulaufsichtsbehörde das ausschließliche Verfügungsrecht darüber besitzt, ob der im jetzigen Rechtsstreit geltend gemachte Anspruch anzuerkennen oder zu bestreiten sei.

Das Gesetz über die Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz) vom 1. Mai 1928 (G. S. 125) hat an der Rechtsnatur und an der Zuständigkeit der Landes- und Schulbehörde nichts geändert (§§ 34 ff., insbesondere 39 daf.), sodaß man auch bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zum gleichen Ergebnis kommt.

Die vorstehenden Erörterungen müssen aber gleichzeitig zur Bejahung der Frage führen, ob der verklagte Staat der richtige Beklagte ist. Hat er allein darüber zu entscheiden, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, und hat er dementsprechend auch darüber Entschluß zu treffen, was an ruhegehaltstfähiger Dienstzeit anzurechnen ist, so kommt auch nur der obersten Schulaufsichtsbehörde die Befugnis zur Verfügung darüber zu, ob dem Antrag eines Lehrers auf anderweitige Festsetzung seiner ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu entsprechen ist oder nicht. Würde ein dahingehender Feststellungsanspruch gegen die Landes- und Schulbehörde geltend gemacht, so müßte diese einwenden, daß ihr hierüber kein Verfügungsrecht zustehe, da ihr die Zuständigkeit fehle, den erhobenen Anspruch anzuerkennen oder zu bestreiten, daß sie daher nicht passiv legitimiert sei. Wollte man aber selbst annehmen, daß der im Streit befangene Feststellungsanspruch des Klägers gegen die Landes- und Schulbehörde durchgeführt werden könnte, so müßte gerade der Erwägungsgrund des Berufungsrichters, daß es sich um zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten handle und daß ein Urteil grundsätzlich nur zwischen den Prozeßparteien Recht schaffe, dazu führen, die Feststellungs-klage gleichwohl gegen den Staat durchzuführen, der nach dem Gesagten passiv legitimiert ist. Denn die vom Berufungsgericht angenommene Gefahr, daß die am Rechtsstreit nicht beteiligte Rechtspersönlichkeit sich dem Urteil nicht unterwerfe, ist bei der erwähnten überragenden Stellung der Schulaufsichtsbehörde weit größer, wenn das Urteil lediglich zwischen der Lehrperson und der Landes- und Schulbehörde

Rechtskraft erlangt. Denn dann würde die Möglichkeit bestehen, daß der Staat unter Hinweis auf sein Recht zur Festsetzung des Ruhegehalts und zur Anrechnung der Dienstzeit ein etwa gegen die Landesschulkasse erstrittenes Urteil nicht anerkennt. Eine solche Möglichkeit läge namentlich dann nicht fern, wenn der Kläger zu den von Polen verdrängten sog. Flüchtlingslehrern gehören würde und wenn der für ihn zuständige Schulverband etwa an einen fremden Staat übergegangen wäre — Rechtsverhältnisse, wie sie gerade im Amtsbereich des Berufungsgerichts praktisch geworden sind und auch den erkennenden Senat schon beschäftigt haben (RGU. vom 23. April 1929 III 253/28, abgedr. JZ. 1929 S. 2948 Nr. 14).

Die in RGZ. Bd. 23 S. 261 veröffentlichte Entscheidung des IV. Zivilsenats vom 25. März 1889 steht nicht entgegen. Denn ihr lag ein anderer Sachverhalt zugrunde. Dort war gegen die Schulaufsichtsbehörde als solche, nicht gegen den Staat geklagt, und außerdem handelte es sich damals um einen vermögensrechtlichen Anspruch, der dem Kläger ohne Zweifel gegen den Staat nicht zustand. Auch liegt jenes Urteil vor dem Erlaß des Volksschullehrer-Dienst-einkommengesetzes vom 17. Dezember 1920.